

Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen

vom 17. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Binnenschiffe, deren Eigentümer oder Besitzer nicht im Besitz einer Gewerbeerlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind, bedürfen zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik einer Erlaubnis.

(2) Die auf den Binnenschiffen befindlichen Besatzungsmitglieder und die mitfahrenden Familienangehörigen sowie die erforderlichen Besatzungsmitglieder von Sportbooten, Rennbooten oder anderen individuellen Wasserfahrzeugen, die im Schlepp von Binnenschiffen überführt werden, bedürfen für den grenzüberschreitenden Verkehr eines Visums.*

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente sind nicht erforderlich, wenn für den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 2

(1) Für Binnenschiffe ist die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom Schiffseigner oder vom Schiffsführer schriftlich — mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin des Grenzübertritts — beim Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Kenndaten des Binnenschiffes,
Art und Name,
Eichnummer und Ort der Eichung,
Tragfähigkeit,
Länge, Breite, Leertiefgang und Fixpunkthöhe (unbeladen);
- b) Name und Anschrift des Schiffseigners;
- c) Name und Anschrift des Schiffsführers;
- d) beantragte Grenzübergangsstellen für Ein- und Ausreisen;
- e) Anschrift für die Übersendung der Erlaubnis.

Bei erstmaliger Beantragung der Erlaubnis ist dem Antrag eine Abschrift der Gewerbeerlaubnis oder ein Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik stellt bei Genehmigung des Antrages die „Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik“ aus. Die Erlaubnis kann mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilt und auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antrag hat wie bei Erstaussstellungen zu erfolgen.

* Die Erteilung von Visa erfolgt auf der Grundlage des PaQ-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786).

(3) Bei Veränderungen der Kenndaten des Binnenschiffes und bei Wechsel des Schiffseigners ist die Erlaubnis wie bei Erstaussstellungen neu zu beantragen.

(4) Die Ausstellung der Erlaubnis und die Verlängerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist beim erstmaligen Grenzübertritt in Höhe des Gegenwertes der am Heimatort des Schiffes gültigen Währung zu entrichten.

(5) Die Erteilung der Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3

(1) Das Visum für die im § 1 Abs. 2 genannten Personen ist bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik an der Grenzübergangsstelle zu beantragen. Bei der Antragstellung sind die Personaldokumente und vom Schiffsführer die Bordliste sowie die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Über den Antrag wird sofort entschieden.

§ 4

(1) Die Inhaber eines Visums gemäß § 3 haben die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die Bestimmungen über den Binnenwasserstraßenverkehr sowie die Bestimmungen über Fahrtrouten, Liegeplätze und Landgang, einzuhalten.

(2) Der Landgang ist nur an den dafür festgelegten Liegeplätzen und an den Orten gestattet, an denen die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt.

(3) Bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie Unfällen, Betriebsstörungen, Erkrankungen oder Naturkatastrophen, sowie nach Aufforderung oder mit Genehmigung der Deutschen Volkspolizei sind Fahrtunterbrechungen und der Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet.

(4) Der Schiffsführer hat die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei über die Fahrtunterbrechung bei außergewöhnlichen Ereignissen und die dafür maßgebenden Gründe unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

(1) Inhaber eines Visums gemäß § 3 können auf dem Land- oder Luftwege aus der Deutschen Demokratischen Republik ausreisen, wenn

- a) Niedrig- oder Hochwasser, Eisgang oder Havarie eine Rückreise mit dem Binnenschiff unmöglich machen;
- b) infolge Erkrankung die Weiterfahrt auf dem Binnenschiff nicht möglich ist;
- c) dringende Familienangelegenheiten dies erfordern.

(2) Die Notwendigkeit der Ausreise auf dem Land- oder Luftwege hat der Schiffsführer des Binnenschiffes durch das nächstgelegene Volkspolizei-Kreisamt bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist außerdem in die Bordliste einzutragen.

(3) Das Visum zur Wiedereinreise oder zur Einreise zwecks Vervollständigung der Besatzung auf dem Land- oder Luftwege während des Aufenthaltes des Binnenschiffes in der Deutschen Demokratischen Republik ist nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen.